
Termin: 112. DV vom 26.10.2022
Projekt: **GVG-Reglement**
Geschäft: **Traktandum 5: Genehmigung**
Nummerierung: **Antrag 2**

1. Ausgangslage

Das GVG-Reglement erlässt die Delegiertenversammlung gestützt auf die Art. 4 und 44 der Statuten vom 13. Juni 2021. Um eine lückenlose Regelung zu gewährleisten soll das GVG-Reglement rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

2. Erläuterungen

Zu Art. 1: Wasserzuteilung

Es gilt der Grundsatz, wonach die GVG nur Verbandsgemeinden mit GVG-Wasser beliefert und GVG-Wasser von den Verbandsgemeinden nicht an Dritte geliefert werden darf. Die DV kann Ausnahmen genehmigen. Aktuell geschieht dies im Rahmen der Genehmigung des Jahresbudgets mit dem darin enthaltenen Optionszuteilungsplan. Entsprechend gelten aktuell folgende Ausnahmen: Die Gruppenwasserversorgung Fehraltorf-Illnau-Russikon (FIR) und der Wasserverbund Brütten-Lindau-Nürensdorf (BLN) werden durch die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL) mit Wasser versorgt. Illnau-Effretikon und Nürensdorf sind Mitglieder der GVG. Mit der FIR wurden im Zusammenhang mit der Spange Ost Gespräche über eine mögliche Aufnahme geführt. Es ist anzustreben, die Gemeinden Brütten und Lindau ebenfalls im Rahmen einer nächsten Statutenrevision als Vollmitglieder aufzunehmen.

Für die Pönalisierung sind Überschreitung von Gruppen-Optionen massgebend. Die GVG selbst pönalisiert Überbezüge der Gruppen. Zusätzlich werden die Pönalen der Wasserlieferanten WVZ und StWW an die Verursacher weiterverrechnet. Werden dabei keine Gruppen-Optionen überschritten, werden die Pönalen der WVZ bzw. StWW von der GVG als Ganzes getragen.

Die Beauftragten der GVG überwachen die Netzbelastung und orientieren sich dabei an den Tagesoptionen dividiert durch 22 Stunden. Wenn es die Leistungsfähigkeit des Netzes an der betreffenden Abgabestelle erlaubt, sind in Absprache mit der Betriebsleitung auch höhere Stundenleistungen möglich. Die vereinbarten Werte werden im Betriebsreglement festgehalten.

Zu Art. 2: Verbandshaushalt und 3: Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Mit diesen Artikeln setzt die GVG die Artikel der Statuten um.

Zu Art. 4: Vorgehen in besonderen Situationen

Diese Regelung ersetzt den bisher geltenden Beschluss der BBK zum Chlorothalonil-Problem (17. BBK vom 9. Februar 2022) durch ein verallgemeinertes Vorgehen für besondere Situationen.

3. Antrag an die DV

Die 112. DV genehmigt das GVG-Reglement und setzt es rückwirkend per 1.1.2022 in Kraft.

Beilage: GVG-Reglement